

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufhebung des „Zweckverbandes ÖPNV Steinburg“

Zwischen

dem Kreis Steinburg, vertreten durch den Landrat,
der Gemeinde X, vertreten durch den Bürgermeister,
... [Aufzählung aller Beteiligten Kommunen]

wird gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. 2003 122) in der z.Z. geltenden Fassung und §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. S-H. 1992 243, 534) in der z. Zt. geltenden Fassung folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Aufhebung des „Zweckverbandes ÖPNV Steinburg“ geschlossen:

Präambel:

Am XX.XX 1988 schlossen die oben benannten Kommunen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des „Zweckverbandes ÖPNV Steinburg“ (nachfolgend: „Zweckverband“). Durch den Zweckverband sollte der Grundstein gelegt werden, um den ÖPNV auf den Gebieten der Mitgliedskommunen für den Wettbewerb zu öffnen und Klarheit hinsichtlich der Aufgabenträgerschaft herzustellen.

Seit mehreren Jahren sind die Kommunen des Kreises Steinburg bestrebt, dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) beizutreten. Im Rahmen der mit dem nun anstehenden Beitritt vorgenommenen Neustrukturierung soll durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Zweckverband aufgehoben und die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV nach § 2 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) in der Fassung vom 26. Juni 1995 (GVOBl. S-H. 1995 262) in der derzeit geltenden Fassung auf den Kreis Steinburg übertragen werden.

Alle Zweckverbandsmitglieder haben durch ihre jeweiligen Hauptorgane einen Beschluss zur Unterzeichnung dieses Vertrages getroffen. In diesem Vertrag verständigen sich die Verbandsmitglieder über die Auflösung des Zweckverband ÖPNV Steinburg mit Ablauf des 31.12.2020.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die einleitend genannten Gebietskörperschaften, die alle Mitglieder des Zweckverbandes sind, vereinbaren nach Einstellung der satzungsgemäßen Tätigkeit des Zweckverbandes zum 31.12.2020 die Aufhebung des Zweckverbandes mit Wirkung zu diesem Datum.
- (2) Die Mitglieder des Zweckverbandes vereinbaren die in den folgenden Paragraphen geregelte Vermögensauseinandersetzung.

§ 2 Vermögensauseinandersetzung

- (1) Das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes ist unter den Verbandsmitgliedern wie folgt zu verteilen: Der nach Abwicklung aller laufenden Geschäfte vorhandene Kassenbestand des Zweckverbandes wird nach dem Verhältnis aller einzelnen Beiträge zur gesamten Verbandsumlage des Jahres 2019 verteilt.
- (2) Der Kreis Steinburg strebt an, anstelle des Zweckverbandes in alle laufenden Verträge (dies betrifft insbesondere die Verträge mit den Verkehrsunternehmen) einzutreten.
- (3) Der Kreis Steinburg strebt an, den Gesellschaftsanteil des Zweckverbandes an der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH gegen Zahlung des Anteilsbuchwertes (867,00 €) zu übernehmen. Hierüber wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.
- (4) Der Kreis Steinburg übernimmt das Aktenarchiv des Zweckverbandes.
- (5) Der Zweckverband verfügt über kein eigenes Personal. Insofern hat diesbezüglich keine Auseinandersetzung stattzufinden.

§ 3 Übertragung der Aufgabenträgerschaft

- (1) Mit der wirksamen Auflösung des Zweckverbandes fällt die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) mit Ablauf des 31.12.2020 an den Kreis Steinburg.
- (2) Als Aufgabenträger für den ÖPNV verpflichtet sich der Kreis Steinburg, die vom Kreistag in der Sitzung am 25.06.2020 formulierten Punkte der „Absichtserklärung zur zukünftigen Entwicklung des ÖPNV im Kreis Steinburg“ umzusetzen. Die Absichtserklärung ist Bestandteil des Vertrags (Anlage 1).

§ 4 Fortführung zum Zwecke der Liquidation

- (1) Soweit eine Auseinandersetzung des Verbandes zum in § 1 Abs. 1 benannten Zeitpunkt nicht möglich sein sollte, gelten die Regelungen dieses Paragraphen.
- (2) Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (3) Abwickler ist der Vorstandsvorsteher.
- (4) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte, soweit nicht ein Interesse an der Fortführung eines Vertrages seitens des Kreises Steinburg besteht, und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger, besonders andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.

- (5) Soweit der Kreis Steinburg im Rahmen von nach § 2 Abs. 2 übernommenen Verträgen Verbindlichkeiten gegenüber den Verkehrsunternehmen begleicht, welche bis zum 31.12.2020 begründet worden sind, werden diese durch den Abwicklungsverband erstattet; Soweit der Kreis hingegen in diesem Fall Erstattungen der Verkehrsunternehmen erhalten sollte, hat er diese an den Abwicklungsverband abzuführen. Dabei sind jeweils die zum 31.12.2020 geltenden Umlageschlüssel (vgl. § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung) unverändert anzuwenden.
- (6) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Verhältnis der Umlage gemäß § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung für Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c) zu verteilen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Den Parteien ist bekannt, dass dieser Vertrag der Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung bedarf. Sollte die Genehmigung nicht vor dem 31.12.2020 erteilt werden, gilt § 4.
- (2) Die Aufhebung des Zweckverbandes ist gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 LVwG in der Norddeutschen Rundschau in Itzehoe bekannt zu machen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. § 127 LVwG bleibt unberührt.

[Unterschriften / Siegel]

Anlagen

Anlage 1: Absichtserklärung zur zukünftigen Entwicklung des ÖPNV im Kreis Steinburg

Absichtserklärung des Kreistages des Kreises Steinburg zur „zukünftigen Entwicklung des ÖPNV im Kreis Steinburg“

Die Fraktionen des Kreistages Steinburg haben sich seit vielen Jahren für den Beitritt zum HVV eingesetzt. Viele Argumente sprechen für diesen Weg. Es geht um die stärkere Vernetzung der Nahverkehrssysteme sowie die Steigerung der Attraktivität und Sichtbarkeit des Kreises Steinburg in der Metropolregion. Dazu sollen sowohl eine verbesserte Anbindung der ländlichen Regionen als auch eine bessere Verzahnung mit dem Schienenverkehr und eine Angebotserweiterung für die vielen Pendler, die im Kreis Pinneberg und in Hamburg arbeiten, erreicht werden.

Die Beitrittsverhandlungen mit dem HVV gestalten sich positiv, sie könnten am Jahresende abgeschlossen werden.

Nun empfiehlt der HVV in seinem Schreiben vom 19.5.2020 (Zitat: „Wir halten...für empfehlenswert...die Aufgabenträgerschaft für den Linienbusverkehr direkt beim Kreis anzusiedeln“) den Beitritt des Kreises Steinburg zum HVV. Das impliziert, dass der ÖPNV-Zweckverband die ihm übertragene Aufgabe zur Durchführung der straßengebundenen ÖPNV-Verkehre an den Kreis zurückgibt und sich in der Konsequenz auflösen sollte.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Kreistag des Kreises Steinburg:

1. Umsetzung des Regionalverkehrsplanes

Die Ziele des RNVP und die Überplanung des Liniennetzes werden so schnell wie möglich in allen Teilen des Kreises umgesetzt.

2. ÖPNV-Forum

Der Kreistag wird ein Forum ÖPNV etablieren, in dem alle Gemeinden vertreten sein werden. Im Rahmen von mindestens einer Veranstaltung pro Jahr sollen aktuelle Fragen diskutiert werden.

3. Konkrete Ansprechpartner

In der Kreisverwaltung wird eine Organisationseinheit alle Fragen zum ÖPNV bearbeitet und es steht jederzeit ein Ansprechpartner **in der Kreisverwaltung** für die Gemeinden zur Verfügung.

4. Zuständigkeit des Bau- und Verkehrsausschusses

Die Aufgaben des ÖPNV-Zweckverbandes werden künftig durch diesen Ausschuss wahrgenommen, dieser wird die Belange der Gemeinden bei Bedarf und zusätzlich regelmäßig beraten.

5. Bereitschaft zum Ausbau alternativer Bedienformen

Der Kreistag erklärt seine ausdrückliche Bereitschaft, die Gemeinden auf Wunsch bei Planung, Umsetzung und Durchführung regionaler Angebote wie Anrufsammeltaxis, Bürgerbussen usw. zu unterstützen.

6. Kosten

Bei der Auflösung des Zweckverbandes ÖPNV trägt der Kreis die einmaligen Beitrittskosten zum HVV und die durch den HVV-Beitritt entstehenden jährlichen Kosten werden im Kreishaushalt eingestellt.

Der Kreistag geht davon aus, mit dieser Erklärung möglichen Sorgen der Mitglieder des ÖPNV-Zweckverbandes zur Nahverkehrsversorgung insbesondere hinsichtlich der Versorgung der ländlichen Räume sowie der schnellen Anbindung an die Kreisstadt Rechnung zu tragen.

Der Kreistag bittet daher die ÖPNV-Zweckverbandsversammlung um die Rückübertragung der Aufgaben und damit folgerichtig um ihre Auflösung.

**Lassen Sie uns gemeinsam, wie beim Start der jetzt erfolgreich abgeschlossenen
Breitbandinitiative, die Zukunft des Kreises gestalten.**